

AUS DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. JUNI 2018

Punkt 1 VORSCHLAGSLISTE FÜR DIE WAHL DER SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN

Die Amtszeit der z. Z. amtierenden Schöffinnen und Schöffen bei dem Landgericht endet mit Ablauf des Jahres 2018. Entsprechend dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) haben die Städte und Gemeinden daher neue Vorschlagslisten aufzustellen. Diese Vorschlagslisten sollen bis zum 14.06.2018 aufgestellt und beim zuständigen Amtsgericht in Hünfeld bis zum 16.07.2018 eingereicht werden. Von der Gemeinde Nüsttal sind 3 Personen vorzuschlagen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Mit Schreiben vom 09.05.2018 wurden die Fraktionsvorsitzenden zur Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinde informiert und gebeten, ggf. eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. Mittlerweile liegen dem Gemeindevorstand drei Zusagen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vor, die mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt wurde.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt, die nachfolgend aufgeführten Personen für die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen vorzuschlagen:

- 1. Klee, Alexander, geb. am 17.09.1982 in Hünfeld, wohnhaft in Morles Rimmelser Str.16, Fachinformatiker für Systemintegration*
- 2. Knüttel, Christian, geb. am 02.04.1980 in Fulda, wohnhaft in Haselstein Setzelbacher Str. 4, Kaufmännischer Angestellter*
- 3. Schädel, Bernd, geb. am 17.07.1959 in Hofaschenbach , wohnhaft in Hofaschenbach Schulstr. 31A, Mechaniker*

Die von der Gemeindevertretung zu beschließende Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 25. Juni 2018 bis 02. Juli 2018 bei der Gemeindeverwaltung Nüsttal, Schulstraße 19, 36167 Nüsttal, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung von montags bis freitags, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Tage der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Nüsttal mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden seien, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürften und nicht aufgenommen werden sollten.“

Punkt 2 **BEKANNTGABE DER VERFÜGUNG DES LANDRATS DES LANDKREISES FULDA ZUR HAUSHALTSSATZUNG MIT HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018**

Der Landrat des Landkreises Fulda hat in die von der Gemeindevertretung am 13.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 Einsicht genommen und seine Stellungnahme mit Verfügung vom 29.03.2018 übersandt. Er beurteilt darin die Haushaltslage und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nüsttal.

Der Landrat des Landkreises Fulda kommt zu folgendem Ergebnis:
Die Gemeinde Nüsttal erreicht nach Auswertung der Indikatoren 100 von 100 Punkten und somit die Ampelfarbe „grün“. Dies führt dazu, dass die dauernde Leistungsfähigkeit nach dem Prüfraster als gesichert bewertet wird. Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Nüsttal die Gemeindefinanzen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft führt.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Landrats des Landkreises Fulda vom 29.03.2018 zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.“

Punkt 3 **LANDESFÖRDERUNG FÜR DIE FREISTELLUNG VOM TEILNAHME- ODER KOSTENBEITRAG IM KINDERGARTEN**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und anderer Vorschriften vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) wurde die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag im Kindergarten nach § 32c des (HKJGB) neu geregelt.

Die Gemeinden erhalten unter den unten aufgeführten Voraussetzungen jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

- 1.627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019
- 1.659,74 Euro im Jahr 2020
- 1.692,29 Euro im Jahr 2021
- 1.724,83 Euro im Jahr 2022
- 1.757,38 Euro im Jahr 2023
- 1.789,92 Euro im Jahr 2024 und
- 1.822,46 Euro im Jahr 2025

Dieser Betrag wird multipliziert mit der Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr gemeldeten Kinder („Wohnsitzkinder“), die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

Die Zuwendung setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe für einen Betreuungszeitraum von mindestens sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertragliche oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.
3. für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des oben aufgeführten Betrags reduziert wird.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig an der erweiterten Beitragsfreistellung des Landes Hessen teilzunehmen und einen Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zu stellen. Die Gemeindevertretung beschließt weiter, dass alle Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die im Gemeindegebiet betreut werden, für mindestens sechs Stunden täglich von den vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt werden.“

Punkt 4 NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NÜSTTAL (BENUTZUNGSSATZUNG)

Der unter Tagesordnungspunkt 3 aufgeführte Beitritt zur erweiterten Kostenbeitragsfreistellung macht erforderlich, dies im Rahmen einer Satzungsänderung umzusetzen. Die Gemeinde Nüsttal hat bisher eine Benutzungs- **und** Gebührensatzung für den Kindergarten Silges. Diese Satzung regelte sowohl das Benutzungsverhältnis als auch den Kostenbeitrag. Der Hessische Städte- und Gemeindebund als Dachverband der hessischen Städte und Gemeinden sieht in seinen Mustersatzungen eine Trennung zwischen Benutzungssatzung und Kostenbeitragssatzung vor. Diese Trennung wird nunmehr auch für die Satzung der Gemeinde Nüsttal durchgeführt. Das hat zur Folge, dass sowohl eine Benutzungssatzung als auch eine Kostenbeitragssatzung für die Gemeinde Nüsttal beschlossen und in Kraft gesetzt werden muss. Als Vorlage hierfür dienen die Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Der Entwurf der Benutzungssatzung wurde mit der Leiterin des Kindergartens Silges abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal (Benutzungssatzung). Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.“

Punkt 5 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NÜSTTAL (KOSTENBEITRAGSSATZUNG)

Wie bereits unter Tagesordnungspunkt 4 erläutert, übernimmt die Gemeinde Nüsttal die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vorgesehene Trennung von Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung. Die Kostenbeitragssatzung beinhaltet neben den Kosten für die Betreuung, für Bastelgeld und Beförderung mit dem gemeindlichen Kindergartenbus auch die erweiterte Freistellung nach § 32c ff HKJGB:

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Nüsttal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Außerdem sind unter § 2 Abs. 1 der Satzung auch die Kosten für die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Nüsttal aufgeführt.

Die Höhe der Betreuungskosten, des Bastelgeldes und der Beförderungskosten wurde unverändert aus der aktuellen Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Nüsttal übernommen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal (Kostenbeitragssatzung). Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.August 2018 in Kraft.“

Der Gemeindevorstand und der Bauausschuss haben in ihrer Sitzung am Mittwoch, 23.05.2018 die nachfolgend aufgeführten Unwetter-Schadensstellen in Augenschein genommen bzw. besprochen und deren dringende Beseitigung für erforderlich erachtet. Zwischenzeitlich wurde ein Großteil der Schadensstellen beseitigt. Ein aktueller Sachstandsbericht erfolgt in der Sitzung.

OT Silges

Durchlass Wellbach oberhalb Johanns
Grabenaushub Helmusgraben und Ziegelhütte

OT Rimmels

Grabenaushub Allmuser Straße und Schäfersrain sowie Kesselgrund
Grabenaushub und Wegeführung Nässegrund/Hute

OT Morles

Abgeschwemmte Banketten und Grabenaushub an mehreren Stellen des Radweges
Durchlässe und Grabenaushub Im Lehen und Im Weidig und Elzbach
Grabenaushub im Weidig bei Juli
Grabenaushub und Wasserführung Bieberweg
Durchlass Melmweg/ Massenbach defekt

OT Hofaschenbach

Grabenaushub Brunnenstraße Richtung Meindroth
Und Bankette weg Haide/Aschenbach

OT Mittelaschenbach

Gräben und Banketten, Wegeführung Odersberg
Grabenaushub Odersberg Richtung Suhl
Grabenaushub und Durchlässe Vorm Lohn
Aschenbach Brücke Reinhardser Straße und Bachstraße/ Baumgarten

OT Oberaschenbach

Durchlässe und Gräben Hutweg Richtung Haselstein
Durchlässe und Gräben Baumgarten und Robbels
Durchlass defekt Unsbach

OT Haselstein

Grabenaushub und Durchlässe Weihersgarten, Rosenbach und Kegenhauck
Grabenaushub Wolfswiese
Gemeindestraße Wolfgraben in Höhe Spielplatz Asphaltdecke erneuern
Bankette weggebrochen Kleerasen- Ufersicherung
Wegebau Kegenhauck Richtung Rödern

OT Gotthards

Bankette Erlenweg bei Winfried Schäfer sichern
Wegebau Maroth/ Im kleinen Feld

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt einstimmig, nach endgültiger Feststellung der Schadenshöhe eventuell anfallende überplanmäßige Kosten in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzuschlagen.“

Punkt 7 **TEILNAHME AM SCHWIMMBAD-INVESTITIONS- UND MODERNISIERUNGSPROGRAMM (SWIM) DES LANDES HESSEN**

Das Freibad Gotthards ist aufgrund der Lage sowie des auf Familien abgestimmten Angebots sehr attraktiv. Es wird sowohl für den Schwimmunterricht der Grundschule Nüsttal genutzt als auch für Schwimmkurse, die der Förderverein Freibad Gotthards e. V. organisiert.

Eine von der Gemeinde Nüsttal beauftragte Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass das Wasserflächenangebot im Freibad Gotthards ausreichend groß bemessen ist. Die Verteilung der Wasserflächen entspricht zwar nicht der geforderten Schwimmer-/ Nichtschwimmer-Wasserfläche von 2:3, aber dem minimalen Verhältnis von 1:1 gemäß KOK-Richtlinie (Richtlinien für den Bäderbau, Herausgeber: Koordinierungskreis Bäder/ Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. 2006). Es wird daher empfohlen, die Wasserfläche nicht zu verändern.

Gebäude, Becken, Technik und Einrichtung zeigen jedoch in zunehmendem Maße Reparatur- und Änderungsnotwendigkeiten. Betonschäden sind im Bereich des Beckens sowie dem dazugehörigen Technikraum vorhanden. Sowohl die technische Gebäudeausrüstung inklusive Badwassertechnik als auch das Becken sind zum Teil abgängig. Die Anforderungen an das Funktionsgebäude bezogen auf die Anordnung und Ausstattung entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anspruch und den anerkannten Regeln für die Technik sowie den gültigen Regelwerken. Eine Gesamtanierung der Anlage ist unter Berücksichtigung energetischer Gesichtspunkte auf eine langjährige Betriebszeit in naher Zukunft angezeigt.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, das Vorhaben Sanierung des Freibades Gotthards für das Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm des Landes Hessen anzumelden. Über den Umfang der Sanierung ist ein weiterer Beschluss zu fassen.“

Punkt 8 **VERSCHIEDENES****Beschlussvorschlag:**

-entfällt-

Punkt 9**ABSCHLUSS EINER ÖFFENTLICH- RECHTLICHEN VEREINBARUNG
MIT DEM LANDKREIS FULDA IM BEREICH GEWERBE- UND ORD-
NUNGSRECHT BEZÜGLICH SPIELHALLEN UND SPIELAPPARATE**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, der Übertragung der Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz und dem Recht der Spielapparate (§§ 33 c ff. Gewerbeordnung) zuzustimmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.